

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. Juli 2025	Nr. 49
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelung zur Organisation des Centers for Language, Cognition and
Computation (CLaCC)
Vom 19. Mai 2025.....

358

Regelung zur Organisation des Centers for Language, Cognition and Computation (CLaCC)

Vom 19. Mai 2025

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät (Fakultät P) sowie die Dekane der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft (Fakultät HW) und der Fakultät für Mathematik und Informatik (MI) haben auf Grund von §§ 27 Absatz 1 Satz 7 Nr. 6, 28 Absatz 1 Nr. 3 und 30 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) nach Anhörung der Fakultätsräte der Fakultät P, der Fakultät HW und der Fakultät MI folgende gemeinsame Entscheidung über die Bildung eines Centers for Language, Cognition and Computation (CLaCC) getroffen, die hiermit veröffentlicht wird.

§ 1

Rechtsstellung des CLaCC

Unter der Verantwortung der Fakultäten P, HW und MI besteht als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 30 Absatz 2 SHSG das *Center for Language, Cognition and Computation* (CLaCC). Das Zentrum dient der Förderung innovativer Forschung und Lehre an der Schnittstelle zwischen Sprachwissenschaft, Kognitionswissenschaft und computationeller Modellierung. Dabei setzt es auf state-of-the-art empirische Methoden zur Untersuchung von Sprache, Text und Kommunikation auf der Basis von Korpusdaten und experimentellen Daten. Es arbeitet mit fachnahen wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität des Saarlandes (UdS) eng zusammen.

§ 2

Aufgaben des CLaCC

Im Rahmen seiner Zweckbestimmung obliegen dem CLaCC folgende Aufgaben:

1. die Förderung von Forschung und Lehre im Gebiet Language – Cognition – Computation: Entwicklung innovativer Forschungskonzepte mit dem Ziel der Beantragung neuer Verbundprojekte (SFB, FOR, GRK u.a.), Entwicklung neuer Studiengänge bzw. kontinuierliche Reform existierender Studiengänge an der Schnittstelle von Sprache, Kognition und Computation,
2. die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs im Gebiet Language – Cognition – Computation,
3. die Unterstützung des Forschungsbetriebs an der UdS im Gebiet Language – Cognition – Computation, fachspezifische Unterstützung im Forschungsdatenmanagement,
4. die Vernetzung mit anderen Einheiten der UdS sowie mit regionalen, nationalen und internationalen Institutionen/Netzwerken,
5. die Öffentlichkeitsarbeit,
6. die Beantragung der Anstellung und Entlassung des Personals des CLaCC und – soweit das Personal nicht einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer zugeordnet ist – die Entscheidung über dessen Einsatz,
7. die Entscheidung über die Aufnahme von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie von Professorinnen und Professoren der Universität des Saarlandes oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie von Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen als Angehörige des CLaCC,
8. die Entscheidung über die Verwendung der dem CLaCC zugewiesenen Mittel.

§ 3

Angehörige des CLaCC

Angehörige des CLaCC sind:

1. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Professorinnen und Professoren der Universität des Saarlandes, die auf Vorschlag einer/eines Angehörigen und aufgrund eines Vorstellungsvortrags durch den Zentrumsrat in das CLaCC aufgenommen wurden,
2. das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal, dessen Stellen dem CLaCC zugeordnet sind oder das mit Zustimmung seiner Vorgesetzten im Aufgabenbereich des CLaCC vorübergehend oder dauerhaft tätig sein soll,
3. die Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, der mit dem CLaCC verbunden ist,
4. weitere Angehörige, die nach § 2 Nummer 7 aufgenommen wurden,
5. die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer des CLaCC qua Amt.

§ 4 Organe des CLaCC

Organe des CLaCC sind die Zentrumsleitung und der Zentrumsrat.

§ 5 Zentrumsleitung

1. Die kollegiale Leitung des CLaCC besteht aus je einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultäten P, HW und MI. Sie müssen dem CLaCC angehören und werden jeweils auf Vorschlag des Fakultätsrates von dem Dekanat der Fakultät, in die sie berufen sind, im Benehmen mit dem Zentrumsrat für eine Amtszeit von drei Jahren zum Leitungsmitglied bestellt. Die Dekanate betrauen einvernehmlich auf Vorschlag des Zentrumsrates ein Mitglied der Zentrumsleitung mit der Führung der laufenden Geschäfte (Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter) sowie deren/dessen Stellvertretung. Die administrative Geschäftsführung kann an eine hauptamtliche Geschäftsführerin/einen hauptamtlichen Geschäftsführer delegiert werden.
2. Die Zentrumsleitung führt die Geschäfte des CLaCC und nimmt dessen Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Zentrumsrat zugewiesen sind.
3. Die Zentrumsleitung beruft mindestens einmal jährlich eine Versammlung aller in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen des CLaCC ein, in der die Angehörigen über ihre Arbeit im CLaCC berichten.

§ 6 Zentrumsrat

(1) Dem Zentrumsrat gehören an:

1. Die Leitungsmitglieder kraft Amtes,
2. Zu wählen durch die Fakultätsräte:
 - a) je ein dem CLaCC angehöriges Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten,
 - b) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Reihen der dem CLaCC zugeordneten Arbeitsgruppen,
 - c) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, das in einem Studiengang eingeschrieben ist, der mit dem CLaCC verbunden ist,
 - d) ein Mitglied der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dem CLaCC zugeordneten Arbeitsgruppen.

(2) Die zu wählenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von dem Fakultätsrat derjenigen Fakultäten gewählt, der sie angehören. Die Mitglieder der übrigen Gruppen werden von den drei Fakultätsräten gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Zentrumsrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre.

§ 7 Berichtspflicht/Evaluation

Die Leitung des CLaCC berichtet den beteiligten Fakultäten über ihre Arbeit. Die Evaluation der Arbeit des CLaCC erfolgt nach den von der Universität des Saarlandes hierzu erlassenen Regelungen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Die korporationsrechtliche Zugehörigkeit der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie der Professorinnen und Professoren zur Fakultät, in die sie berufen sind, bleibt unberührt. Die Kooptation durch die jeweils anderen Fakultäten wird angestrebt. Angehörige des dem CLaCC zugeordneten sonstigen wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Personals entscheiden bei ihrer Einstellung über ihre Zugehörigkeit zu einer der beteiligten Fakultäten. Die Studierenden entscheiden über ihre Zuordnung zu einer der beteiligten Fakultäten bei der Einschreibung in einen Studiengang, der mit dem CLaCC verbunden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 12. Mai 2025

Saarbrücken, 14. Mai 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Nine Miedema
Dekanin der Philosophischen Fakultät

gez. Univ.-Prof. Dr. Axel Mecklinger
Dekan der Fakultät für
Empirische Humanwissenschaften
und Wirtschaftswissenschaft

Saarbrücken, 19. Mai 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Roland Speicher
Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik